

Kundmachung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages

Beschluss der Vertreterversammlung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages vom 22.09.2022

Jahr 2022

Veröffentlicht am 26.09.2022

4. Beschluss: Änderung der Richtlinie gemäß § 37 Abs 1 Z 7 RAO über die Errichtung und Führung eines anwaltlichen Urkundenarchivs (Urkundenarchiv-RL)

4. Beschluss der Vertreterversammlung, mit dem die Urkundenarchiv-RL geändert wird

Die Vertreterversammlung hat beschlossen:

Die Richtlinie gemäß § 37 Abs 1 Z 7 RAO über die Errichtung und Führung eines anwaltlichen Urkundenarchivs (Urkundenarchiv-RL), kundgemacht am 02.05.2007 auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, zuletzt geändert mit Beschluss der Vertreterversammlung am 27.09.2019, kundgemacht am 30.09.2019, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 2 wird die Zahl „10“ durch die Zahl „22“ und die Zahl „30“ durch die Zahl „40“ ersetzt.
2. In § 8 Abs. 1 wird die Zahl „10“ durch die Zahl „22“ und die Zahl „30“ durch die Zahl „40“, sowie der Betrag „Euro 9,00“ durch den Betrag „13 Euro“, der Betrag „Euro 0,45“ durch den Betrag „0,65 Euro“, der Betrag „Euro 15,00“ durch den Betrag „20 Euro“ und der Betrag „Euro 0,75“ durch den Betrag „1 Euro“ ersetzt.
3. Nach § 8 wird folgender § 9 angefügt:

„§ 6 Abs 2 und § 8 Abs 1 in der Fassung des Beschlusses Nr. 4/2022 treten mit 01.01.2023 in Kraft.“

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. Armenak Utudjian

Präsident

Kundgemacht auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (www.rechtsanwaelte.at) am 26.09.2022. Sofern nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, treten die Änderungen mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.